

SCHÜTZENKREIS HAMBURG e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Schützenkreis Hamburg e.V.

Der Verband ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. Wiesbaden, des Schützenverbandes Hamburg und Umg. e.V. und des Hamburger Sportbundes e.V. und hat seinen Sitz in Hamburg.

Der Schützenkreis Hamburg e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 69 VR 6420 eingetragen

§ 2

Zweck des Verbandes

Der Verband mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecks des Verbandes ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Schießsports nach einheitlichen Regeln, gemäß Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V., unter Achtung und Aufrechterhaltung der Eigenart und Eigenständigkeit der einzelnen Mitglieder. Aus diesem Grunde kann der Schützenkreis Hamburg e.V. Schießsportwettbewerbe, außer den vom Deutschen Schützenverband e.V. vorgesehenen, selbstständig ausschreiben und durchführen.

Die Vertretung der Belange der Mitglieder gegenüber dem Deutschen Schützenbund e.V., dem Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V., dem Hamburger Sportbund e.V. und den maßgebenden Behörden.

Die Erhaltung und Pflege der Tradition des Schützenbrauchtums als einen wertvollen Teil unseres Volkslebens.

Die Jugendpflege und Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses und Betreuung der Jugendlichen.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung Schützenkreis Hamburg e.V.

Fortsetzung § 2

Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern verfolgt nur gemeinnützige und sportliche Ziele. Alle Bestrebungen klassentrennender, parteipolitischer und konfessioneller Art werden abgelehnt.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Verein werden, der vom Schützenverband Hamburg e. V. dem Schützenkreis Hamburg e.V. zugeordnet wird und der den Schießsport gemäß der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. betreibt.

Bei Aufnahme muss der Verein Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. und des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. sein, auch die dem Verein angehörenden Personen werden mittelbare Mitglieder.

Die Bekanntgabe der Mitgliedschaft erfolgt auf der Delegiertenversammlung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme erkennt der Verein die Satzung an.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat die nächste Delegiertenversammlung über die Ablehnung zu entscheiden.

-3- Satzung des Schützenkreises **Hamburg** e.V.

Fortsetzung § 4

Der Schützenkreis Hamburg e.V. erhebt Beiträge. Die Höhe wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Die Vereine des Schützenkreises Hamburg e.V. haben ein Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Schützenkreises Hamburg e.V. Sie haben ein Anrecht auf Rat und Unterstützung in allen schießsportlichen Belangen und Fragen, die sich aus § 2 ergeben, dieses gilt auch für mittelbare Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Er ist nur möglich zum Schluss eines Kalenderjahres. Die schriftliche und rechtsverbindlich unterzeichnete Austrittserklärung muss drei Monate vorher dem Vorstand des Schützenkreises Hamburg e.V. zugegangen sein.

Durch Auflösung des Mitgliedsvereines

Durch Ausschluss des Vereines

Der Ausschluss aus dem Schützenkreis Hamburg e.V. kann erfolgen, insbesondere, wenn ein Verein gegen die Satzung des Schützenkreises Hamburg e.V. verstößt

Mit der Zahlung der festgesetzten Beiträge, trotz zweimaliger Mahnung ohne Begründung seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist.

Sich einer Verletzung der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. wiederholt, trotz Ermahnung durch den Vorstand, schuldig macht.

Das Ansehen des Schützenkreises Hamburg e.V. erheblich schädigt.

Über den Ausschluss gemäß § 4 beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Verein steht gegen den Beschluss ein Einspruchsrecht innerhalb von 14 Tagen beim Ehrenrat zu. Über den Ausschluss beschließt der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes, nach Anhörung der Parteien.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Beiträge und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Schützenkreis Hamburg e.V.

Satzung Schützenkreis Hamburg e.V.

§ 5

Organe des Schützenkreises Hamburg e.V.

Organe des Schützenkreises Hamburg e.V. sind

der Vorstand

der erweiterte Vorstand

die Delegiertenversammlung als Mitgliederversammlung

der Ehrenrat

die Organe des Schützenkreises Hamburg e.V. versehen ihr Amt ehrenamtlich.

Gesetzliche Vertreter gemäß § 26 BGB sind

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der 1. Schatzmeister

von denen jeweils zwei vertretungsberechtigt sind.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem 1. Schatzmeister

dem 1. Schriftführer

dem Kreissportwart

dem 2. Sportwart

dem Jugendleiter

die Amtszeit beträgt 3 Jahre

Satzung Schützenkreis Hamburg e.V.

Fortsetzung § 6

Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Geschäfte des Schützenkreises Hamburg e.V. nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung.

Er beruft die Delegiertenversammlung gemäß § 8 ein. Er hat der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand zieht die entsprechenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes, sowie eventuelle Ausschüsse bei anstehenden Entscheidungen mit beratender Stimme hinzu.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden als Sitzungsleiter. Die Beschlüsse werden protokolliert. Die Beschlüsse sind vertraulich, soweit im Einzelfall nicht anders entschieden wird.

Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung aus seinem Amt aus, so führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Schützenkreises Hamburg e.V. allein weiter. Die nächste ordentliche Delegiertenversammlung wählt dann ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt, wählt eine vom verbliebenen Vorstand einberufene außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von 3 Monaten entsprechende neue Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit.

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Für die Ausschussarbeit gilt § 6 sinngemäß. Die Ausschüsse müssen dem Vorstand Bericht erstatten.

Satzung Schützenkreis Hamburg e.V.

§ 7

Erweiterter Vorstand Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem 2. Schatzmeister

dem 2. Schriftführer

den Spartenleitern der einzelnen Waffenarten

dem Pressewart

der Damenleiterin

Die vom Vorstand ernannt werden können

dem 2. Jugendleiter (der von der Jugend gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt wird)

und dem Bogenreferenten, der von der Delegiertenversammlung gemäß Wahlperiode gewählt wird.

§ 8

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Schützenkreises Hamburg e.V. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Vierteljahr, möglichst vor der Delegiertenversammlung des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V., unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung einberufen.

Die Delegiertenversammlung wird 4 Wochen vorher schriftlich per email, (wenn keine email Adresse vorliegt) per Post einberufen; außerdem auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.

Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen können durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag mit Begründung von mindestens einem Viertel der Vereine erfolgen.

Die Form der Einladung und die Behandlung von Anträgen entsprechen der Regelung für eine ordentliche Delegiertenversammlung

Satzung Schützenkreis Hamburg e.V.

Fortsetzung § 8

Zur Delegiertenversammlung entsendet jeder Verein auf je angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten, sowie den jeweiligen 1. Vorsitzenden mit einer persönlichen Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes des Schützenkreises Hamburg e.V. haben in der Delegiertenversammlung je eine persönliche Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Auf der Delegiertenversammlung können sich stimmberechtigte Delegierte an der Diskussion und Abstimmung beteiligen, Gästen kann vom Versammlungsleiter das Wort erteilt werden.

Soweit Beiträge rückständig und nicht gestundet sind, ruht das Stimmrecht.

Zu den Obliegenheiten der Delegiertenversammlung gehören:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder (erfolgt gemäß bestehender Wahlperiode)
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Abnahme der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes auf Antrag
- die Festsetzung des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Antrag
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- die Wahl des Ehrenrates

Die Leitung der Versammlung obliegt einem der in § 5 bezeichneten Vorstandsmitglieder.

Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmen.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Änderungen der Tagesordnung können nur zu Beginn der Delegiertenversammlung gestellt werden, wenn die Delegiertenversammlung dieses mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

Abstimmungen durch Akklamation sind zulässig, wenn kein Widerspruch aus der Delegiertenversammlung erfolgt.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind durch den Schriftführer zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es wird der folgenden Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Delegiertenversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand (§§ 6 und 7) nicht angehören.

Satzung Schützenkreis Hamburg

Fortsetzung § 8

Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung. Sie geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Delegiertenversammlung Bericht.

§ 9

Ehrenrat und Ehrenmitglieder.

Der Ehrenrat besteht aus 5 mittelbaren Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden und mindestens 15 Jahre im Schützenwesen standen und dem geschäftsführenden Vorstand des Kreises nicht angehören.

Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden, der an allen Vorstandssitzungen teilnimmt.

Der Ehrenrat wird ausschließlich in Angelegenheiten tätig, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Er hat vorrangig die Aufgabe, derartige Streitigkeiten innerhalb des Kreises zu schlichten. Eine Entscheidung wird nur auf schriftlichen Anträge eines Beteiligten getroffen. Der Ehrenrat entscheidet unabhängig und weisungsfrei. Er ist an die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und an die Satzung des Kreises gebunden.

Jedes unmittelbare und jedes mittelbare Mitglied ist berechtigt den Ehrenrat anzurufen.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist nicht anfechtbar

Die Mitglieder des Ehrenrates und Ehrenmitglieder haben bei den Versammlungen des Kreises ein persönliches Stimmrecht.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind endgültig.

Der Ehrenrat ist gleichzeitig als Ehrungsausschuss tätig.

§ 10 Homepage, email und Briefpost

Protokolle werden auf unserer Homepage veröffentlicht (sie sind mit einem Passwort (nur für unsere Mitgliedsvereine) gesichert.

Sämtlicher Schriftverkehr wird per email an die Vereine verschickt.

Wer keine email Adresse hat, erhält alle diese Unterlagen weiterhin per Briefpost.

Satzung Schützenkreis Hamburg

§ 11

Auflösung des Schützenkreises Hamburg e. V.

Zu einer beschlussfassenden außerordentlichen Delegiertenversammlung deren einziger Punkt der Tagesordnung

"Auflösung des Schützenkreises Hamburg e.V."

heißt, muss schriftlich eingeladen werden

Eine derartige Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereine einen dahingehenden schriftlichen Antrag mit Begründung beim Vorstand stellen, die dann fristgemäß (siehe § 4) einberufene Versammlung kann über den Auflösungsantrag beschließen, wenn Zweidrittel der Vereine vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist in einem Abstand. von bis zu 6 Wochen eine neue außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten entscheidet.

Zum Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der vertretenen Stimmen notwendig, es sei denn, mindestens 7 Mitglieder entschließen sich, den Schützenkreis Hamburg e.V. fortzuführen.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schützenkreises Hamburg e.V. an den Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V., mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(Der Schützenverband Hamburg und Umg. ist eine Körperschaft im Sinne des § 44a Absatz 4 ESTG und § 44 a, Absatz 77 ESTG - Ord.Nr. 2217/000441083887 des Finanzamtes Harnburg-Nord)

Alle vorherigen Satzungsänderungen sind in die Satzung eingeflossen.

Satzung Schützenkreis Hamburg

§ 12

Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Gericht, von anderen Behörden, dem Deutschen Schützenbund e.V. und der ihm angeschlossenen Organe verlangt werden, zweckentsprechend selbst vorzunehmen.

Der Vorstand

Die allgemeinen Datenschutz-Richtlinien sind Bestandteil unserer Satzung.

(siehe das Bundes-Datenschutzgesetz BDSG (neu) 2018

Die auf der Delegiertenversammlung vom 03. September 2021 einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen der § 8,9,10,11,12 sind in die Satzung eingeflossen.

Hamburg, den 03. September 2021

Satzung Schützenkreis Hamburg e.V.

Wahlperiode gemäß § 6 der Satzung
(fortlaufend)

2021 1. Vorsitzender

2024 Jugendleiter

2027

2030

2023

2023 2. Vorsitzender

2028 Kreissportwart

2031 1. Schriftführer

2034 Bogenreferent

2022 Schatzmeister

2025 2. Sportwart

2028

2031

Auf 5 Jahre wird der Ehrenrat, bestehend 5 Personen, gewählt
nächste Wahl des Ehrenrates ist 2026